Die Kurvenbereiche der Straßenbegrenzungen mit unterschiedlichen Radien sind diesem Bebauungsplan aus Koordinaten abzuleiten

Geltungsbereich der 10. Änderung und Erweiterung des BBP Nr. III 'Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath'

Gemarkung: Kückhoven
Flur: 9
Flurstück: 30, 31, 34, 53, 61

Maßstab: 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 100

FESTSETZUNGSTABELLE

Baugebiet:	Baugebiet:
MD4	MD4◊2
Grundflächenzahl:	Grundflächenzahl:
0,6	0,6
Bauweise:	Bauweise:
o	-
Traufhöhe:	Traufhöhe:
max. 6,50m	max. 8,50m
Firsthöhe:	Firsthöhe:
max. 11,50; max. 9,50m bei Pultdächern	max. 11,50m; max. 9,50m bei Pultdächern
Wohnungen je Wohngebäude:	Wohnungen je Wohngebäude:
3	-
Dachform: Allseitig gleich geneigte Satteldächer oder Pultdächer DN 10-45°	Dachform: Allseitig gleich geneigte Satteldächer oder Pultdächer DN 10-45°

STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Art der baulichen Nutzung	m²	%
überbaubare Baufläche	40.974	64,1
nicht überbaubare Baufläche	9.451	14,8
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8.338	13,1
Verkehrsflächen	5.085	8,0
Gesamtfläche	63.848	100,0

BEARBEITUNG

RAUM PLAN

Büro für Architektur Stadt und Umweltplanung
Lütticherstraße 10-12
52064 Aachen

Telefon: 0241 - 73389
Telefax: 0241 - 709646
E-Mail: raumplan@t-online.de
www.raumplan-aachen.de

IM AUFTRAG DER

Stadt Erklelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Telefon: 02431 - 850
Telefax: 02431 - 85307
E-Mail: info@erkelenz.de
www.erkelenz.de

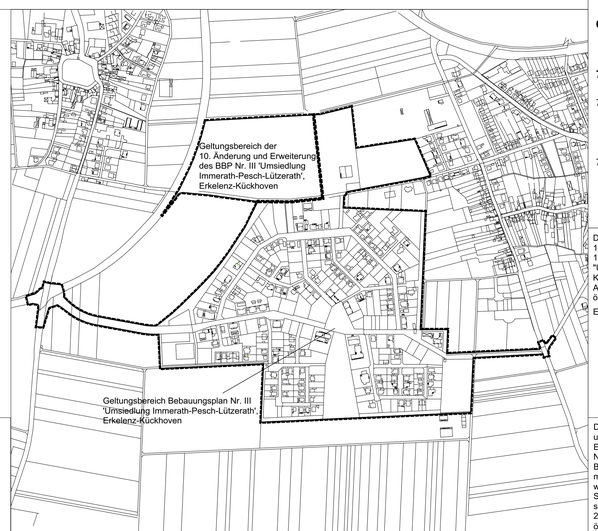

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. III
'Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath', Erkelenz-Kückhoven
mit Bereich der 10. Änderung und Erweiterung des
BBP Nr. III 'Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath'

Maßstab: o.M

10 50 100 150 200 250

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 5 BauNVO

1.1 In den mit MD4 und MD4 ◊ 2 (Anbauzone) festgesetzten Bereichen sind die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:

- Anlagen für die örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 In den mit MD4 ◊ 2 (Anbauzone) festgesetzten Bereichen sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 8 BauNVO Wohngebäude und Wohnnutzungen nicht zulässig.

1.3 In den mit MD4 ◊ 2 (Anbauzone) festgesetzten Bereichen sind Betriebe mit Tierhaltung bis max. 1GV (Großvieheinheit) je vollen 250 qm Grundstücksfläche gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 8 BauNVO zulässig.

1.4 In den mit MD4 und MD4 ◊ 2 (Anbauzone) festgesetzten Bereichen sind die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

1.5 In den mit MD 4 und MD4 ◊2 (Anbauzone) festgesetzten Bereichen ist die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO

- Vergnügungsstätten

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§16, 18 BauNVO

2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO als Obergrenze in m über Bezugspunkt (BP) festgesetzt.

2.2 Bezugspunkt (BP): Bezugspunkt (BP) für die Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante der Verkehrsfläche) in der Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

2.3 Traufhöhe (TH): Als Traufhöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

2.3.1 In den mit MD 4 festgesetzten Bereichen darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um maximal 6,50 m überschreiten.

2.3.2 In den mit MD4 ◊ 2 (Anbauzonen) festgesetzten Bereichen darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) maximal 8,50 m überschreiten.

2.4 Firsthöhe (FH): Als Firsthöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

In den mit MD 4 und MD4 ◊ 2 (Anbauzonen) festgesetzten Bereichen darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) maximal um 11,50 m überschreiten. Für Pultdächer gilt hiervon abweichend ein Maß von 9,50 m.

2.5 Fußbodenhöhe Erdgeschoss: Als Fußbodenhöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) und der Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens.

In den mit MD4 und MD4 ◊ 2 (Anbauzonen) festgesetzten Bereichen darf die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um maximal 0,50 m überschreiten.

2.6 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den mit MD4 festgesetzten Bereichen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude mit 3 Wohnungen festgesetzt.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB i.V. mit §§ 14, 23 BauNVO

3.1 BAUGRENZEN gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

In den mit MD 4 und MD4 ◊ 2 (Anbauzonen) festgesetzten Bereichen ist das Überschreiten der Baugrenzen durch Anbauten untergeordneter Bauteile unzulässig.

3.2 NEBENANLAGEN gemäß § 14 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO

In den mit MD 4 festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Zulässigkeit von Einfriedungen gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleibt davon unberührt.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 BauNVO

4.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.2 Kellergaragen sind in allen Bereichen unzulässig

5. NIEDERSCHLAGSWASSER gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V. mit § 51a LWG

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken ist an die öffentliche Abwasseranlage für das Niederschlagswasser anzuschließen. Das Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde i.S. § 51a LWG ortsnah in das Bellinghovener Fließ eingeleitet.

6. GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTE gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Innerhalb der mit GFL bezeichneten Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen zugunsten der Stadt Erkelenz festgesetzt.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1 Maßnahme M1: Innerhalb der festgesetzten Fläche der Regenrückhalteanlage sind bis zur Mittelwasserlinie zu 30% Anteil Einzelbäumen, Baum- und Gehölzgruppen aus Arten entsprechend der Liste der bodenständigen Gehölze anzupflanzen. Die Freiflächen sind als offene extensive Wiesenflächen mit feuchten und trockenen Lagen zu entwickeln (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

7.2 Maßnahme M4: Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft ist entlang des Bellinghover Fließes ein Ufergehölzstreifen mit einer einreihigen Pflanzung zu erhalten und zu entwickeln. Der Gehölzstreifen ist im Pflanzenabstand von 1,5 m anzupflanzen und aus verschiedenen in der Pflanzliste aufgeführten Arten zusammenzusetzen. Je volle 250 m² Grundstücksfläche ist ein Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Fläche ist als extensive Wildgrasfläche zu entwickeln (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8.1 Flächen A1/A2: Innerhalb der Anpflanzungsflächen A1 entlang der L 366 und A2 entlang der Sportanlage sind auf 65 - 70% der Flächen Strauch- und Baumgruppen aus Arten der bodenständigen Gehölze zu pflanzen. Auf 30 - 35 % der Flächen sind extensive Wildgrasflächen zu entwickeln. Der Anteil der Sträucher hat ca. 80 - 90 %, der Anteil der Bäume 1. Ordnung hat ca. 10 - 20 % zu betragen. Die Strauch- und Baumgruppen sind aus verschiedenen in der Pflanzliste aufgeführten Arten zusammenzusetzen (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 Pflanzliste

Diese Pflanzliste ist beispielhaft für die gewünschte Pflanzenstruktur, so dass auch einzeln andere Bäume der gewünschten Pflanzenstruktur folgend gepflanzt werden können.

8.2.1 Pflanzliste 1 - Obstbäume

- Apfelsorten	*- Birnensorten*	*- Sonstige Sorten*
Jakob Lebel	Clapps Liebling	Speierling
Winterrambour	Gellerts Butterbirne	Quitte
Rote Sternrenette	Neue Poiteau	Eskastanie
Graue Herbstrenette	Pastorenbirne	Walnuss
Maunzenapfel	Gute Graue	
Kaiser Wilhelm	Westf. Glockenbirne	
Bohnapfel		

Pflanzabstand: Mind. 10 m
Qualität: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm

8.2.2 Pflanzliste 2 - Gehölze

- Gehölze I. Ordnung / Bäume		*- Gehölze III. Ordnung*	
Betula pendula	Sandbirke	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior	Esche	Corylus avellana	Haselnuss
Quercus robur	Stieleiche	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Tilia cordata	Winterlinde	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Pflanzabstand: 15 m		Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm		Virburnum opulus	gemeiner Schneeball
- Gehölze II. Ordnung / Heister		Salix aurita	Ohrweide
Acer campestre	Feldahorn	Salix cinerea	Grauweide
Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus avium	Vogelkirsche	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Prunus spinosa	Schlehe
Pflanzabstand: 10 m		Salix caprea	Saalweide
Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm		Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m bis 3,0 x 1,0 m Qualität: Höhe 100-150 cm, 2 x verpflanzt	

8.2.3 Wiesen und Weideflächen

Wildgrasflächen: Einsaat RSM 7.1.2 für Trockenlagen bzw. RSM 7.3 für Feuchtlagen (Mulde/ RRB)
Pflege: Max. 1 Mahd jährlich

8.2.4 Baumschutz

Bäume und Gehölze sind in den Weideflächen mit angemessenen Schutzmaßnahmen auszustatten.

9. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Fläche A3: Innerhalb der Bindungsfläche A3 entlang der L 366 ist der Baum- und Gehölzbestand dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

II. AUSBAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB i.V.m. § 86 BauONW

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath', Erkelenz - Kückhoven werden für die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III übernommen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath, Erkelenz-Kückhoven werden für die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III übernommen.

Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch eine archäologische Prospektion hinsichtlich des bodendenkmalpflegerischen Konfliktpotentials untersucht und die Denkmalfähigkeit sowie die Denkmalwürdigkeit eines Fundplatzes festgestellt. Eine Eintragung gem. §3 DSchG NW ist vorgesehen.

Die Bodendenkmäler, die durch die Realisierung der Bauvorhaben betroffen werden, sind wissenschaftlich zu untersuchen, zu ergraben und zu bergen sowie zu dokumentieren. Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis nach §9 DSchG NW.

Unabhängig hiervon wird auf die Bestimmungen der §§15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039199, unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Der Baubeginn der Baumaßnahme sollte möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Artikel 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG).

Zu anderen Jahreszeiten kann die Inanspruchnahme von Vegetation und Boden nur nach einer vorher durchgeführten ökologischen Baubegleitung erfolgen um Betroffenheit und Zerstörung aktueller Bruten auszuschließen.

Die Flächeninanspruchnahme ist nach Möglichkeit so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, vermieden wird.

Unnötige Licht- und Lärmimmissionen während der Bauzeit sind zu vermeiden. Eine evtl. notwendige Beleuchtung der Baustelle sowie die Strahler von Baumaschinen dürfen nicht in den Himmel oder ins weitere Umfeld abstrahlen um eine Irritation von Individuen und Auswirkungen auf das Nahrungsangebot (Insekten) zu vermeiden. Die Beleuchtung der Hofanlagen ist mit diffusen Lichtquellen und insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten. Zur Lärmminderung sind Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen, die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 8-2015 der Stadt Erkelenz vom 10.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 16.09.2015

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 02.04.2015 schriftlich gebeten, zum Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 16.09.2015

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 10.04.2015 erfolgte am 21.04.2015 die öffentliche Darlegung der mit der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 16.09.2015

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 beschlossen, den Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 16.09.2015

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.13 der Stadt Erkelenz vom 26.06.2015 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 02.07.2015 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 16.09.2015

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter

Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.09.2015 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 16.09.2015

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Erkelenz vom 30.12.2015 öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 30.12.2015

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 29.08.2014 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 18.12.2015

gez. Gerhard Helfer Öff. best. Verm.-Ing.

STADT ERKELENZ

10. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. III

'Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath', Erkelenz-Kückhoven

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 2 Nr.5 BauNVO

MD — Dorfgebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 (1) Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze

Flächen für die Landwirtschaft
§9 Abs.1 Nr.18a BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1, M4 — Ausgleichsmaßnahmen

Verkehrsflächen
§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
§9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Flächen für Versorgung und Abwasserbeseitigung

RRA — Regenrückhalteanlage

Elektrizität

Maß der baulichen Nutzung
§9 (1) Nr.1 BauGB und § 16 und § 17 BauNVO

z.B. 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)

FH max. — Firsthöhe maximal z.B. 11,5m

TH max. — Traufhöhe maximal z.B. 6,5m

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A1, A2 — Anpflanzungsmaßnahmen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

A3 — Bindungsmaßnahme

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

RECHTSBASIS

Baugesetzbuch vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414)
in der zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung)
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
in der zum Zeitpunkt der Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
(BGBl. 1991 I S. 58)
in derzum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung)
vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256)
in derzum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung